

## Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Monheim am Rhein für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Monheim am Rhein“ vom 03.06.2009
2	Satzung vom 08.06.2009 zur 2. Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18. 12.2003“
3	Öffentliche Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2007 und Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz
4	Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen <ul style="list-style-type: none"><li>• Bebauungsplan 58.2 M 5. Änderung</li><li>• Bebauungsplan 55M 1. (Bayer-Parkplatz)</li><li>• Bebauungsplan 121M (Kielsgraben)</li></ul>

**Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung**

**der Stadt Monheim am Rhein für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Monheim am Rhein“ vom 03.06.2009**

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW., S. 514) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644) hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein am 23. April 2009 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Änderung der Betriebssatzung**

§ 8 Abs. 2 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) § 20 der Hauptsatzung findet Anwendung. Für die Bediensteten nach § 20 Satz 2 der Hauptsatzung steht der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zu (§ 6 Abs. 1 Sätze 3 und 4 EigVO NRW).“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Monheim am Rhein für den Eigenbetrieb „Städtische Betriebe Monheim am Rhein“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

*Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO):*

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 3.6.2009

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Dünchheim

**Satzung**

vom 08.06.2009

zur 2. Änderung der „Friedhofssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18. 12.2003“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 01.04.2009 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen:**

- § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313)
- § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung

**§ 1**

**§ 6 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:**

- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (für handwerksähnliches Gewerbe) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung bzw. (für gärtnerische Berufe), ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

**§ 12 Abs. 2 Buchstabe d):**

Die Vorschrift wird aufgehoben.

**§ 15 Abs. 1 Buchstabe c):**

Die Vorschrift wird aufgehoben

**§ 15 Abs. 4:**

Die Vorschrift wird aufgehoben

**§ 19 Abs. 5:**

Die Vorschrift wird aufgehoben

**§ 25 Abs. 7:**

Die Vorschrift wird aufgehoben

**§ 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Grabstätten mit Ausnahme der Kolumbarien müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Die Friedhofsverwaltung kann für die Gestaltung besondere Vorgaben machen.

**§ 2**

**In Kraft treten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 08.06.2009

Dr. Dünchheim  
Bürgermeister

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

**Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2007 und Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz**

**1. Beschluss über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007**

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Monheim am Rhein erfolgte gemäß § 103 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch die örtliche Rechnungsprüfung. Am 18.11.2008 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt, den sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 03.12.2008 mit ergänzenden Prüfbemerkungen der Gemeindeprüfungsanstalt NRW unverändert zueigen gemacht hat. Gleichzeitig hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat der Stadt Monheim am Rhein die Annahme der Eröffnungsbilanz empfohlen.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein gemäß den §§ 92 Abs. 1 und 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Monheim am Rhein zum Stichtag 01.01.2007 wird mit den vom Rechnungsprüfungsausschuss empfohlenen Änderungen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 440.870.392,84 € beschlossen.

**2. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007**

Die als Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz der Stadt Monheim am Rhein zum 01.01.2007 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Monheim am Rhein zum 01.01.2007 liegt mit ihren Anlagen, dem Anhang und dem Lagebericht zur Einsichtnahme ab dem 01.07.2009 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, Bereich Finanzen, 40789 Monheim am Rhein, während der Dienststunden (montags – mittwochs von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr, donnerstags von 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr, freitags von 08.00 – 12.00 Uhr) öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.monheim.de](http://www.monheim.de) im Internet verfügbar.

Monheim am Rhein, den 10. Juni 2009

gez.  
Dr. Dünchheim  
Bürgermeister

<b>Aktiva</b>		alle Werte in €
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>427.869.903,16</b>
1.1	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>347.643,00</b>
1.2	<b>Sachanlagen</b>	<b>385.880.574,16</b>
1.2.1	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>47.487.500,95</b>
1.2.1.1	Grünflächen	40.949.902,35
1.2.1.2	Ackerland	808.761,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	152.628,40
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	5.576.209,20
1.2.2	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>96.053.852,05</b>
1.2.2.1	Kinder- u. Jugendeinrichtungen	7.836.346,00
1.2.2.2	Schulen	62.996.674,10
1.2.2.3	Wohnbauten	2.457.230,75
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.763.601,20
1.2.3	<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>229.632.785,06</b>
1.2.3.1	Grund u. Boden des Infrastrukturvermögens	31.607.392,24
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	678.077,74
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstungen	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	61.561.729,39
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsmaßnahmen	95.362.901,10
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	40.422.684,59
1.2.4	<b>Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	<b>356.900,00</b>
1.2.5	<b>Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler</b>	<b>1.431.478,00</b>
1.2.6	<b>Maschinen u. techn. Anlagen, Fahrzeuge</b>	<b>7.542.440,74</b>
1.2.7	<b>Betriebs- und Geschäftsausstattungen</b>	<b>3.366.532,24</b>
1.2.8	<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>9.085,12</b>
1.3	<b>Finanzanlagen</b>	<b>41.641.686,00</b>
1.3.1	<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>	<b>37.595.100,00</b>
1.3.2	<b>Beteiligungen</b>	<b>3.622.635,00</b>
1.3.3	<b>Sondervermögen</b>	<b>423.950,00</b>
1.3.4	<b>Wertpapiere des Anlagevermögens</b>	<b>0,00</b>
1.3.5	<b>Ausleihungen</b>	<b>1,00</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>12.695.284,87</b>
2.1	<b>Vorräte</b>	<b>7.751,79</b>
2.1.1	<b>Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren</b>	<b>7.751,79</b>
2.1.2	<b>Geleistete Anzahlungen</b>	<b>0,00</b>
2.2	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>9.351.872,52</b>
2.2.1	<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen</b>	<b>4.726.015,90</b>
2.2.1.1	Gebühren	323.175,98
2.2.1.2	Beiträge	1.697.524,19
2.2.1.3	Steuern	1.559.949,78
2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	630.578,18
2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	514.787,77
2.2.2	<b>Privatrechtliche Forderungen</b>	<b>2.443.563,25</b>
2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	202.053,31
2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00
2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00
2.2.2.5	gegen Sondervermögen	2.241.509,94
2.2.3	<b>Sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>2.182.293,37</b>
2.3	<b>Wertpapiere des Umlaufvermögens</b>	<b>0,00</b>
2.4	<b>Liquide Mittel</b>	<b>3.335.660,56</b>
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>305.204,81</b>
3.1	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>305.204,81</b>
<b>Summe Aktiva</b>		<b>440.870.392,84</b>

<b>Passiva</b>		alle Werte in €
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>135.390.877,07</b>
1.1	Allgemeine Rücklage	121.424.948,25
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	13.965.928,82
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00
1.5	Übertrag aus Vorjahren	0,00
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>136.568.344,95</b>
2.1	für Zuwendungen	64.374.837,76
2.2	für Beiträge	70.896.667,19
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.296.840,00
2.4	Sonstige Sonderposten	0,00
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>40.474.868,54</b>
3.1	Pensionsrückstellungen	34.865.009,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	258.290,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	2.732.750,00
3.4	Sonstige Rückstellungen	2.618.819,54
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>126.128.595,47</b>
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	58.125.148,54
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	49.270.584,69
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	8.854.563,85
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	43.952.500,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	19.680.560,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.024.424,84
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	111.626,17
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	1.234.335,92
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>2.307.706,81</b>
5.1	Passive Rechnungsabgrenzung	2.307.706,81
<b>Summe Passiva</b>		<b>440.870.392,84</b>



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung vom 04.06.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes:

- **Bebauungsplan 58.2 M 5. Änderung**  
(Ausschluss von Vergnügungsstätten im Bereich Heerweg / Friedhofstraße / Delitzscher Straße)

gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung vom 25.06.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes:

- **Bebauungsplan 55M 1. (Bayer-Parkplatz)**  
(Anpassen der Bauleitplanung an den vorhandenen Bestand im Bereich der Stellplätze an der Alfred-Nobel-Straße)

gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen hat in seiner Sitzung vom 25.06.2009 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes:

- **Bebauungsplan 121M (Kielsgraben)**  
(Überplanung des Bereichs nördlich der Straße „Am Kielsgraben“ zwischen Monheimer Straße und der Henkel Deponie südlich der Firma Monier / Braas mit Öffentlicher Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlagen und Bürgerwiese, sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft)

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die Pläne einschließlich deren Begründungen liegen in der Zeit vom:

**10.07.2009 – 24.08.2009 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,**

Fachbereich Stadtplanung und Bauwesen,  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

während der Dienstzeiten aus und zwar:

**Montag bis Mittwoch:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
**Donnerstag:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr  
**Freitag:** 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Bauleitplänen Anregungen, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Planungen unter

<http://monheim.de/rathaus/bauleitplanung> einzusehen bzw. Anregungen per Email an [stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) abzugeben.

Die Geltungsbereiche der Pläne sind aus den nachfolgenden abgedruckten Planausschnitten ersichtlich.

Hinweis:

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

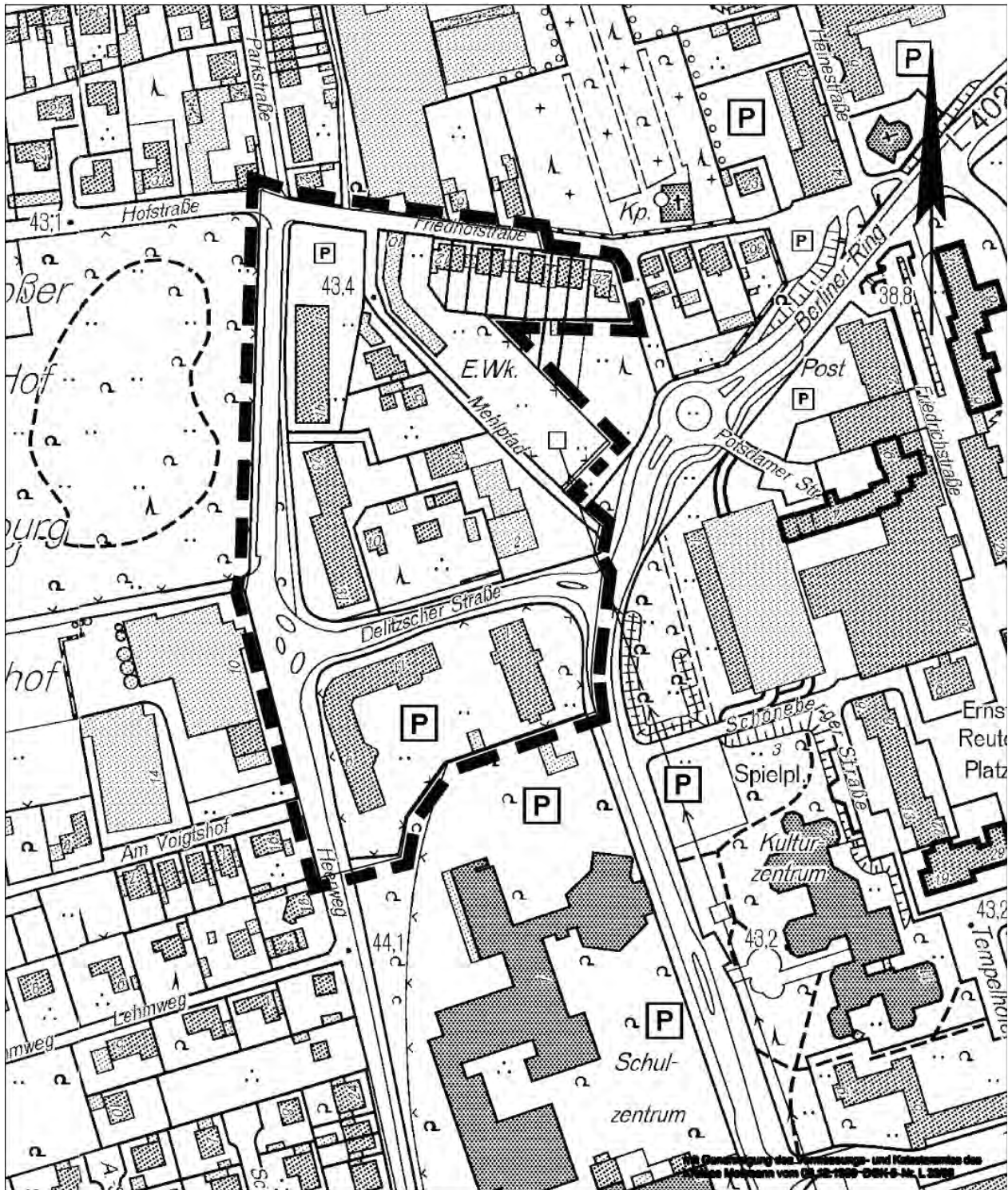
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bau – und Verkehrswesen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, den 01.07.2009

Der Bürgermeister

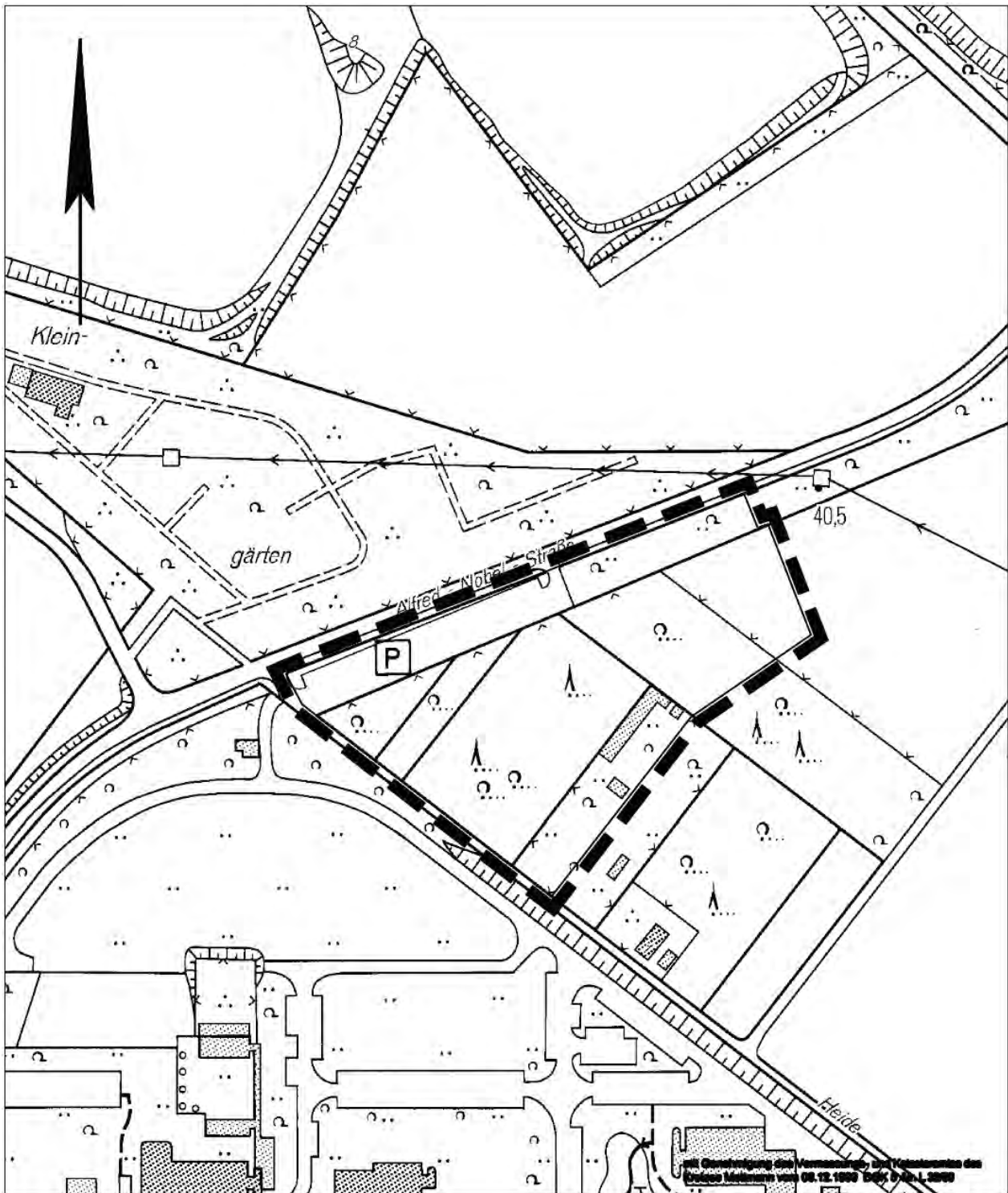
Dr. Thomas Dünchheim



**Geltungsbereich B-Plan Nr.58.2 M**  
**(Heerweg Friedhofstraße)**  
**5. Änderung**



Maßstab 1 : 2.500  
FB 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 27.04.2009



# Geltungsbereich B-Plan Nr.55M

**1.Änderung  
( Bayer Parkplatz )**

Stadt  
**Monheim**  
am Rhein



Maßstab 1 : 2.500  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 06.05.2009